

Statuten

des Gemeinnützigen Frauenvereins

Oberhofen-Hilterfingen-Hünibach



www.frauenverein-ohh.ch

Frauenverein Oberhofen - Hilterfingen - Hünibach

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Oberhofen-Hilterfingen-Hünibach» besteht ein am 15. November 1929 gegründeter parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberhofen.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Lösung sozialer und kultureller Fragen in Oberhofen, Hilterfingen und Hünibach.

Zu seinen Arbeitsbereichen gehören insbesondere:

- Die Fürsorge für Betagte und sozial Benachteiligte
- Das Schaffen und Unterstützen sozialer Werke
- Das Führen der Brockenstube
- Die Organisation von Kursen und Vorträgen
- Die Pflege guter zwischenmenschlicher Beziehungen

Art. 3 Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Mitglieder sind alle Personen, die sich beim Vorstand anmelden und den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr bezahlt worden ist, sowie durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Wer im Laufe eines Jahres ein- oder austritt, schuldet den ganzen Jahresbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

Art. 4 Organisation, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 15 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Die Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

- Die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Die Genehmigung des Budgets
- Die Stellungnahme zum Jahresprogramm
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der finanziellen Kompetenzen des Vorstands
- Die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten oder von Vereinsmitgliedern bis zwei Monate vor der HV schriftlich beantragten Geschäfte
- Die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss
- Der Erlass oder die Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand, mit Ausnahme der Präsidentin, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Statuten bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mehrheitsmeinung kann auch auf schriftlichem Weg ermittelt werden (Urabstimmung).

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand zählt 8-10 Mitglieder und die Präsidentin. Die verschiedenen Gemeindegebiete sollen möglichst gleichmässig vertreten sein. Der Präsidentin werden die Vorstandsjahre nicht angerechnet. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Sekretärin, resp. die Kassierin für ihre Bereiche je zu zweien. Für den Verkehr mit den Finanzinstituten hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Geschäfte Ressorts bilden, Verantwortliche bestimmen und deren Kompetenzen festlegen.

Dem Vorstand kommen zu:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Vorbereitung der Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- Die Einberufung der Hauptversammlung
- Der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen der Vereinsrechnung

- Die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 3'000.00 im Einzelfall oder gesamthaft CHF 10'000.00 pro Jahr
- Das Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Der Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für die Ressorts
- Der Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Rechnung versetzt zwei Revisorinnen auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art.8 Finanzen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vermögensertrag, dem Reingewinn der Brockenstube, den Zuwendungen Dritter und aus den Einnahmen besonderer Veranstaltungen bestritten.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag für wird auf CHF 35.00 festgesetzt.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung bestimmt mit einem Mehr von zwei Dritteln die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 10 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die Statuten sind an der Hauptversammlung vom 4. März 2025 angenommen worden und ersetzen jene vom 1. Juli 2011.

Die Präsidentin:



Brigitte Weber

Die Sekretärin:



Livia Pfäffli